DIE GLASMACHERKUNST IN HESSEN

Ein Beitrag zur Gewerbe- und Kunstgeschichte der deutschen Renaissance.
Mit 41 Tafeln und 21 Abbildungen im Text.

(Teildruck.)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

der

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT ZU MARBURG

vorgelegt von

MARGARETE KILLING
aus Remscheid.

MARBURG 1927
v. Münchow'sche Universitäts-Druckerei Otto Kindt in Gießen.

Als Dissertation angenommen am 15. Dezember 1926.
Berichterstatter: Herr Professor Dr. Häpke. — Für den letzten Teil (Teil B) außerdem Herr Professor Dr. Hamann.
Tag der mündlichen Prüfung: 9. Februar 1927.

Die vollständige Dissertation erschien im Druck als

FESTGABE
DES HISTORISCHEN SEMINARS
Abteilung für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
zur
400 JAHR-FEIER
DER UNIVERSITÄT MARBURG
1527 — 1927

im Verlage von N. G. Elwert, Marburg, im Juli 1927.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

TEIL A:
DAS HESSISCHE GLASMACHERGEWERBE IM 16. UND 17. JAHRHUNDERT

EINFÜHRUNG

I. ALLGEMEINES ÜBER DIE GLASHÜTTEN.

II. DIE ORGANISATION DER GLASMACHER.

1. Vorbedingungen für den Vorrang der hessischen Glashütten.

Der Vorrang, den die hessischen Glashütten im 16. Jahrhundert vor denen des übrigen Deutschlands hatten, erklärt sich schon rein äußerlich durch die Gunst der Lage und der Rohstoffe. Die hessischen Glasgebiete: Reinhards- und Kaufungerwald — und besonders der letztere — zeichneten sich durch das Vorhandensein aller wesentlichen zur Glasherstellung notwendigen Materialien aus. An Holz besaßen zwar viele deutsche Gebiete keinen Mangel. Doch war Hessen besonders reich daran: Fast die Hälfte des ganzen Landes war mit Wald bestanden. Hervorgehoben war ferner schon die Wichtigkeit und Einzigartigkeit der Almeroder Tongruben, die schon Anfang des 15. Jahrhunderts in Betrieb waren. Diese für so viele Industriezweige wichtigen Gruben umfaßten den Pfeifen- oder Glashäfenton, den Tiegelton, den Oberton (für Backsteine, Dachziegel und Töpfe) und die Walker- oder Wascherde, die die Wollenweber gebrauchten; ferner den feinen Fließsand, der als Putz- und Poliermittel verwandt wurde, reiche Braunkohlenlager, Alaunerze und Sand[46]). Die geradezu unerschöpflichen Schichten des Glashäfentons, der von außerordentlicher Güte war, machten Almerode weithin berühmt. Bis in die Gegenwart treibt es einen lebhaften Handel mit Glashäfen, womit es die Glashütten fast der ganzen

Welt beliefert. Nach Nord-Amerika gingen vor dem Krieg jährlich 12 000 t. Die Tatsache, daß dieser Exporthandel auch den Weltkrieg überdauert hat, obwohl an Tiegelton heute kein Mangel ist (z. B. in Nord-Amerika), ist ein weiterer Beweis für die Qualität des Groß-Almeroder Tons; läßt sich doch anerkanntermaßen aus diesen Glashäfen das reinste und durchsichtigste Glas herstellen [47]). — Für die Glasmacher war außer dem feuerfesten Ton noch der Sand von großer Bedeutung: Ein reiner, weißer, eckig körniger Quarzsand wurde am Pfaffenberg bei Großalmerode gefunden, der die Klarheit und Güte des Glases wesentlich mitbestimmte. Im ganzen Mittelalter bekannt und geschätzt war ferner die Saline zu Sooden bei Allendorf a. d. Werra, die das Land mit dem unersetzlichen Nahrungsmittel versorgte, das aber auch schon früh die hessischen Glasmacher zu ihrem Glassatz verwendeten.

Ein Blick auf die Landkarte belehrt ferner über die Gunst der Lage für die hessischen Hütten. Nicht die Lage im Herzen Deutschlands ist hierbei das Entscheidende, sondern vielmehr die Nähe der schiffbaren Ströme und Handelsplätze, die den Absatz so bedeutend erleichterten. Die Bedeutung der Werra und Fulda (diese seit der Schiffbarmachung unter Landgraf Moritz) und besonders der Weser mit Münden und Bremen für die hessischen Glashütten ist augenscheinlich; der Vorteil für den Absatz der hessischen Waren ist besonders auffällig bei einem Vergleich mit den benachbarten thüringischen Hütten.

2. Der Spessart-Bund.

Das Ansehen, das die hessischen Glashütten und Almerode genossen, kommt in der Erhebung Großalmerodes zur Bundes- und Gerichtsstätte des Glaserbundes im Jahre 1537 zum Ausdruck. Dieser Glaserbund ist eine in der Zunftgeschichte einzigartige Erscheinung. Er findet seine erste Erwähnung durch die im Jahre 1406 errichtete Ordnung der Glasmacher in und um den Spessart [48]). Ob es sich um eine in diesem Jahre neu aufgerichtete Ordnung oder um die Wiederholung und Ergänzung einer älteren Urkunde handelt, ist nicht ersichtlich; jedenfalls muß die Glasmacherei auf dem Spessart schon bis ins 14. Jahrhundert zurückgehen (vgl. auch Anm. 7). Die Ordnung, die die Gewohnheiten im Glasmachen ein für allemal festlegen sollte, war, da man zu ihrer Aufrechthaltung eines Schutzes und einer Polizeigewalt bedurfte, dem Grafen Ludwig von Rieneck, der einem angesehenen, im Spessart reich begüterten Geschlecht entstammte, angetragen [49]). Dieser Zunftbrief, auf dessen einzelne Bestimmungen wir nicht näher einzugehen brauchen, da er mit den später zu behandelnden

hessischen Ordnungen in allem Wesentlichen übereinstimmt, ist noch im Jahre 1516, wie wir aus einer zufälligen Notiz erfahren, in Funktion; doch jedenfalls öfters erweitert und ergänzt, denn wir hören — was im Brief von 1316 nicht erwähnt war — von einer jährlichen pflichtmäßigen Zusammenkunft der Gläsner am Pfingstmontag *uff dem Spessart uffm Bechless*, wo im Beisein eines Forstmeisters und eines Abgesandten des Grafen alle Streitkräfte, aus *craft des Bundtsrechtes*, das ein *altes Herkommen* war, geschlichtet wurden [50]). — Durch die Beteiligung der Spessarter Gläsner am Bauernaufstand 1525 wurde der Bund stark gefährdet. Nicht nur, daß der Schwäbische Bund ihnen alle ihre Hütten verwüstete, der Mainzer Erzbischof strafte die auf Mainzer Gebiet wohnenden Glasmacher — und das waren zu jener Zeit die meisten auf dem Spessart — in einer Verordnung [51]), in der von dem Gläsnerbund mit keinem Wort die Rede ist, mit Entziehung ihrer Privilegien. Es ist begreiflich, wenn der Erzbischof an dem Fortbestehen dieses Bundes, der durch seinen interritorialen Zusammenhang leicht ein Herd von Rebellion sein konnte, kein Interesse hatte. Der Verlust ihrer Zunftstätte, sowie die für sie ungünstigen Verhältnisse im Spessart, bewog die Gläsner zur Wahl einer anderen Zunftstätte und eines anderen, sie besser vertretenden Schutzherrn. Die Erhebung Almerodes im Kaufungerwald zum Mittelpunkt des Bundes gab Hoffnung auf eine künftig ungestrtöe Entwicklung. Maßgebend für diese Wah eines Ortes in Hessen war aber vor allem, daß die meisten Gläsner des Bundes in hessischen Wäldern ihre Hütten hatten, da Hessen den Spessart als glaserzeugendes Land längst überflügelt hatte.

Über die Zugehörigkeit hessischer Glasmacher zum Spessart-Bund gibt uns die Urkunde von 1406 keine direkte Gewißheit. Die Gläsner, die den Bund aufrichten, nennen sich *Gleser uff [und] umb den Spessart*, eine voge Bezeichnung, die nur soviel besagt, daß außer dem Spessart noch die umliegenden Landschaften beteiligt sind. Die in der Urkunde genannten 40 Glasmachernamen geben aber eine Hadhabe zur Deutung. Schon die verhältnismäßig hohe Zahl der Namen beweist, daß es sich um mehr als die Mainzischen und Rieneckschen Gebiete handelte. Denn Mainz, das Hauptgebiet, besaß sogar im Jahre 1432 nicht mehr als vier Glashütten, wie wir in den Bestallungsurkunden der kurmainzischen Forstmeister lesen [52]). Das bedeutend kleinere und als Holzgebiet schon im Jahre 1406 stark erschöpfte Rieneck kam daneben kaum noch in Betracht. Wenn wir für eine Hütte vier Hauptarbeitskräfte rechnen — für damalige Zeit eher zu hoch als zu niedrig gegriffen —, so ergeben sich bei 40 Glasmachernamen 10 Hütten. Mindistens vier oder fünf Hütten kämen daher für Gebiete in Frage, die außerhalb des Spessarts zu suchen

wären, namentlich für die Rhön und Hessen. Die echt hessischen Glasmachernamen, die uns jahrhundertelang als solche in Hessen begegnen — aber niemals später mehr im Spessart —, legen ferner die Zugehörigkeit hessischer Glashütten zum alten Bund nahe. Es sind dies die Kunkel, Sytz und Becker, die je zweimal in der Urkunde von 1406 vorkommen. Der Familienname Wentzel, der unter den hessischen Glasmachern des 16. Jahrhunderts so ungemein häufig ist, kommt dagegen auch noch später im Spessart vor und kann daher nicht zum Beweis angeführt werden. Einen unzweideutigen, klaren Beweis für unsere Annahme, daß die hessischen Gläsner mit zum Spessart-Bund gehörten, liefert ein Schreiben des hessischen Glaserbundes an die Statthalter und Räte zu Cassel aus dem Jahre 1549[53]. Darin heißt es wörtlich: . . . *es hait unser gnediger fürst und her uff unser underthenigg bittlichs ansuchen unsern bunts- und gerichtstag copien hierbej, mit wilchem wir hievor dem graven von Rinacke unterworffen gewesen, gnediglichen bestedigt und angestelt, also und der gestlat, daß wir und alle berurtes bunts genossen uff einen jeden pfingstagk bei pena drei alten thornossen zu Almeroide an bestimpter gerichtsstalt, umb zwolff uhr erscheinen; wer aber frevelich sonder stettliche uhrsachen ußpleibt, sol seiner ehre und des bunts beraubt sein, daruff wir auch seinen fürstlichen gnaden semptlich im stifft Maintz, als des Eichsfeldes, Gerstengaues und des furtentumbs Hessen gesessen angesehen, daß wir uß'm furstenthum Hessen die erde zu'n hefen, aschen, auch die knechte zum glaßmachen haben und holen mussen, uns des bundes gemeß zu halten geschworn* . . .

Weiter ist in dem Schreiben von einem Gläsner mit Namen Hofe Hans[54] die Rede, der unter Herzog Heinrich von Braunschweig gesessen und vormals zum alten Bund gehört habe. Also selbst bis ins Braunschweigsiche hat sich der Spessart-Bund erstreckt!

3. Der hessische Gläsnerbund.

a) Ausdehnung.

Wenden wir uns nun dem neuen 1537 nach Hessen verlegten Gläserbund zu, so gibt uns das Schreiben vom Jahre 1549 über die Ausdehnung bereits einige Auskunft. Die zitierte Stelle nennt außer dem Fürstentum Hessen das Stift Mainz, das Eichsfeld und den Gerstengau (d. i. die Gegend um Gerstungen). Geographisch bedeutet das den Spessart, das auch zu Mainz gehörige Eichsfeld und den nordwestlichen Ausläufer des Thüringerwaldes. Aber noch weitere mitteldeutsche Landschaften gehörten

nachweislich zum hessischen Gläsnerbund. Am bedeutungsvollsten und nachhaltigsten war die Zugehörigkeit der unter braunschweigischen Herzögen stehenden Gebiete. Das Herzogtum Braunschweig-Calenberg mit seinen Glashütten östlich der oberen Weser (gegenüber dem Reinhardswald) und in dem ihm gehörigen Teile des Kaufungerwaldes bildete ja ohnehin mit Hessen geographisch und wirtschaftlich eine Einheit. Bis zum Harz erstreckte sich der Machtbereich des hessischen Gläsnerbundes; nämlich auf die Glashütten im Herzogtum Braunschweig-Grubenhagen, das den westlichen Teil des Harzes umfaßte, mit Osterode und Herzberg, und auf die des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel im nördlichen und östlichen Harz[55]). Die reichunmittelbare Grafschaft Hohnstein, die auch zum Bund gerechnet wurde, breitete sich südlich des Harzes zwischen Helme, Unstrut und Leine aus und bildete die östliche Fortsetzung des Eichsfeldes. Das Herrengeschlecht derer von Adelepsen, das im Calenbergischen und Grubenhagenschen ansässig war, wird noch gesondert aufgeführt, ferner das auf dem Eichsfeld begüterte Geschlecht derer von Minnigerode.

Somit umfaßten die Grenzen des Gläsnerbundes, soweit er sich östlich und südöstlich von Hessen ausdehnte, den Harz und das westliche Thüringen. Dagegen sind die übrigen Grenzen zweifelhafter. Der Spessart scheint nur als Entstehungs- und Ausgangsland des Bundes für Hessen Bedeutung gehabt zu haben; jedenfalls wird er bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr erwähnt. Auch die mit dem Spessart engverbundene Rhön hat schon im Jahre 1569 nicht mehr zum Bund gehört[56]), wenn sie überhaupt jemals vorher dazu gerechnet worden ist.

Man wird staunen, daß seit 1574 auch die schleswig-holsteinischen und seit 1585 die dänischen Glashütten in den hessischen Gläsnerbund einbezogen wurden. Der Anlaß dazu war, daß Herzog Adolf von Holstein und König Friedrich II. von Dänemark sich bei Landgraf Wilhelm um einige hessische Glasmacher zwecks Aufrichtung von Glashütten in ihren Ländern bewarben. Gleichzeitig erbaten sie sich auch Abschriften des Gläsener Zunftbriefes aus, um sich in allem danach zu richten. — Ihr Anschluß an den hessischen Gläsnerbund konnte trotzdem nur ein loser sein, ihre Zugehörigkeit nur eine ideelle. Ein im Glashüttenwesen unerfahrenes Land verschreibt sich Glasmacher von auswärts und wünscht und verspricht, die Arbeiter bei ihren Gewohnheiten zu lassen und ihnen, da es den Nutzen dieser Regelungen auch für sich erkennt, dieselben Vergünstigungen wie daheim einzuräumen. Eine Beziehung etwa, wie sie zwischen einer Kolonisationsstadt und der Mutterstadt, von der sie ihr Stadtrecht bezog, bestand. Aber weder Schleswig-Holstein noch Dänemark brauchten zu fürchten, daß, indem sie sich dem Gläsnerbund einordneten, sie damit irgend-

welche Verpflichtungen eingingen, die ihnen unbequem hätten werden können. Wirksam war der hessische Gläsnerbund nur in den Gebieten, denen gegenüber er Machtmittel in den Händen hatte.

Die Art der Erweiterung der Einflußsphäre des hessischen Gläsnerbundes ist durch die Beteiligung der beiden nordischen Staaten ziemlich klar: Überschritten hessische Hüttenmeister die Grenzen ihres Landes, um in glasfremden Gegenden Hütten aufzurichten, so hatten die nun isolierten Gläsner zunächst das größte Interesse daran, dem so hoch angesehenen hessischen Gläsnerbund auch ferner anzugehören und die sich daraus ergebenden Vorteile weiter zu genießen. Aufrichtung von Glashütten durch hessische Gläsner erklärt auf diese Weise die Zugehörigkeit aller östlich der Weser und Werra liegenden Gebiete bis zum Harz zum Bund. Ferner wird dadurch auch die Nicht-Zugehörigkeit des nahe gelegenen Thüringerwaldes (außer dem Gerstengau), wo die Glasmacherkunst schon sehr alt war, ferner auch das baldige Abbröckeln der ehemals zugehörigen Wälder des Spessarts und der Rhön verständlich. — Das alles gilt nur für das 16. Jahrhundert. Im 17. Jahrhundert, nach dem Zerfall des Bundes, blieben die zahlreichen Auswanderungen hessischer Glasmacher ohne Bedeutung für die Ausbreitung der hessischen Machtsphäre.

b) Der Bundesbrief von 1537[57]).

Bei dem Bundesbrief muß die große Ähnlichkeit mit der Spessart-Ordnung von 1406 auffallen. Hier wie dort beginnt der Brief mit namhafter Aufzählung der Glasmacher (hier zuerst sechs, die sich die Bevollmächtigten aller Gläsner nennen, dann folgen 30 Hüttemeister), die ihrem Herrn — hier dem Landgrafen Philipp — das Amt des Beschützers antragen. Noch mehr überzeugen die einzelnen Bestimmungen des Briefes von der unbedingten Abhängigkeit von der Ordnung von 1406. Reihenfolge der Satzungen, ja, der Wortlaut, ist derselbe; selbst die Zahlen, die die Produktion betreffen, haben sich in dem Zwischenraum von über 100 Jahren nicht geändert. Die Zusätze zu der alten Ordnung, die in buntem Durcheinander, wobei man auch nicht scheute, Früheres zu wiederholen, angefügt waren, betrafen neue Bestimmungen, deren Fixierung sich wohl im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen hatte.

Diese Ordnung hatte, wie alle Zunftordnungen, gleichmäßige Begünstigung aller Zunftgenossen zum Prinzip, die durch Gleichheit und Beschränkung der Produktion, die allein gute Absatzmöglichkeiten für jeden sicherten, erreicht werden sollte. — Die erste Bestimmung beschränkte die Arbeitszeit im Jahr auf die Zeitspanne von Ostern bis Martini (10. November). Diese Festsetzung bedeutete in diesem Falle weniger ein

willkürliches Hemmen der Kräfte, sondern entsprang der Notwendigkeit, den Waldbestand möglichst zu schonen, war somit für den Hütten- wie für den Grundbesitzer eine weise Vorsichtsmaßregel. Außerdem diente die Winterszeit für die wichtigen und zeitraubenden Arbeiten des Fällens und Bergens des Holzes und der Wiederherstellung der Öfen und Häfen, die doch ein Einstellen der Glasmacherarbeit notwendig gemacht hätten. — Eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit liegt in der Bestimmung, daß am Montag kein Glas gemacht werden soll (außerdem nicht am *anderen Tage vorgesetzter Zeit,* nämlich am zweiten Tag nach Ostern). Landaus Meinung, daß damit nur der Montag nach Ostern gemeint sei, würde nicht die Wichtigkeit erklären, die dieser Bestimmung beigemessen wurde. Vielmehr muß damit der Montag jeder Woche gemeint sein, was sich auch aus dem Vorgang der Arbeit selbst erklären läßt: Das eigentliche Glasmachen, d. h. das Ausarbeiten der Masse fing Dienstag an und dauerte bis Sonnabend. Da der Schmelzofen nicht ausgehen und das Feuer nicht unbenutzt bleiben durfte, mußte danach sogleich neue Masse bereitet werden. Herbeischaffung, Zerkleinerung und Mischung der Materialien, Einfüllen des Gemenges geschahen noch am Sonnabend. Von Samstag Abend bis Dienstag morgen dauerten die verschiedenen Schmelzungen und Läuterungen, die nötig und damals üblich waren[58]). Das strikte Verbot des Glasmachens am Montag will demnach einer Verschlechterung der Qualität des Glases, die unsorgfältiges Bereiten des Gemenges und verkürzter Schmelzprozeß unfehlbar mit sich gebracht haben würden, vorbeugen.

Ausgesprochen den Zweck, die Produktion zu beschränken und damit vor Überproduktion zu bewahren, hatte die Fixierung der täglichen Arbeitsleistung auf 200 Biergläser[59]) oder 300 Becher[60]) für den Meister, der mit einem Knechte vor dem großen Loch arbeitete, und auf 100 Biergläser oder sieben Viertel (= 7 Viertelhundert = 7 mal 25 = 175) Becher für den Knecht, der allein vor dem kleinen Loch stand. An Fensterglas durfte die Hütte täglich herstellen: 6 Zentner kleines Glas oder 4 Zentner großes Glas. Als Maß haben wir nur die relative Angabe, daß das große Glas ein halbes Viertel einer Kasseler Elle größer sein sollte als das kleine. Die Rechnung nach Gewicht, die von dem Spessart-Brief übernommen war, wurde später — da die Maße für die Scheiben doch festlagen — als zu umständlich aufgegeben, so daß wir schon im Bundesbrief von 1559 die Rechnung nach der Anzahl (1 Schaub = 6 Tafeln) finden. Der Preis für große Tafeln muß im Handel bedeutend höher gewesen sein, sonst kann man sich nicht erklären, warum von den kleinen Tafeln so viel mehr an Gewicht gemacht werden durfte. — Das Verbot, daß in keiner Hütte zwei Strecköfen stehen sollten, diente zur Verstärkung und Verdeut-

lichung des vorigen, nämlich der Beschränkung der Fensterglasproduktion, des Hauptartikels der Hütte. Beide Gebote beziehen sich auf die Arbeitsleistung der Hütte, nicht eines einzelnen Meisters, und bezwecken, da es bisweilen vorkam, daß mehrere Meister in der Hütte nebeneinander arbeiteten, den Hüttenbetrieb in beschränkten Grenzen zu halten. Von einem Verbot, keine zwei Schmelzöfen zu machen, ist nicht die Rede, da dieser Fall praktisch nicht in Betracht kam. Ein Schmelzofen war dagegen der Vergrößerung und Erweiterung fähig durch Anbringen einer größeren Zahl von Arbeitslöchern und Häfen. Aber auch von einer Beschränkung der Anzahl der Löcher sieht die Ordnung ab, eben aus dem Grunde, weil die Größe des Ofens wegen der wechselnden Zahl der Meister sich nicht festlegen ließ. Nur für den Meister, der im alleinigen Besitz der Hütte war, kann man die Größe des Ofens, d. h. die Anzahl seiner Löcher, entnehmen; er hatte ein großes Loch für den Meister und ein kleines Loch für den Gesellen, den Trinkgläsner; da in der Ordnung noch ein zweiter Knecht, der Strecker, erwähnt ist, wäre für diesen allenfalls noch ein weiteres Loch anzunehmen, so daß also der Ofen einer normalen Hütte nur 2—3 Arbeitslöcher gehabt hätte.

Die Anzahl der Knechte[61]), die ein Meister halten durfte und die den Umfang eines Betriebes vor allem bestimmt hätte, war zwar nicht ausdrücklich festgelegt, ist aber indirekt durch die übrigen Statuten ausgesprochen. Es kann sich praktisch in dieser Zeit nur um höchstens drei Glasmacherknechte gehandelt haben: den Trinkgläsner, den Strecker und den Wirker. Einen zweiten Strecker anzustellen, war wegen der festgesetzten Produktion an Fensterglas, die einer Arbeitskraft angepaßt war, nicht vorteilhaft. Auch wird ausdrücklich nur ein Trinkgläsner erwähnt, der vor dem kleinen Loch arbeitet. Dazu trat bisweilen noch der Wirker; doch leitete in der Regel der Meister der Hütte selbst die Herstellung des Gemenges und die Schmelzung.

Als die Produktion rationierend war sicherlich auch das Verbot gedacht, daß kein Meister zwei Steine haben sollte. Mit diesem Stein ist jedenfalls nicht der Hüttenstein gemeint, auf dem der Glassatz fein zerrieben und zermahlen wurde, sondern derjenige, den die Glasbläser benötigten, um auf ihm den flüssigen, von der Pfeife hängenden Glastropfen hin- und herzuwälzen, bis er gleichmäßig war[62]). Diese Steine lagen vor je einem Arbeitsloch, in der Dicke der Mauer, wie auf dem Holzschnitt des Agricola zu sehen ist; danach stand also jedem Glasmacher ein Stein zur Verfügung. Was für einen Vorteil es haben konnte, zwei Steine zu haben, kann ich mir nicht erklären. Daß nicht damit gemeint ist, daß der

Stein des Meisters für seine Knechte mitgelten sollte, geht aus der Ordnung von 1559 hervor, wo es statt Meister Trinkgläsner heißt.

Alle diese Bestimmungen über Produktionsbeschränkungen bezweckten in erster Linie die Gleichhaltung der Arbeitsleistungen der einzelnen Meister als erstes Erfordernis für den allgemeinen Wohlstand aller Meister. Bedeutend gleichgültiger war man gegenüber der Gesamtproduktion, deren Regelung bei den städtischen Zünften zwecks Zurückdrängung allzu starker Konkurrenz so lebenswichtig war. Da das hessische Glas aber vor allem Exportware war, so spielte die Frage der Überproduktion wie auch der gegenseitigen Konkurrenz eine geringere Rolle. Auch waren in dieser Angelegenheit, nämlich in der Beschränkung der Zahl der Hütten, nicht die Zunft, sondern die Grundherren als die Waldbesitzer, vor allem der Landgraf zuständig, der je nach dem Zustand der Waldbestände Hüttenkonzessionen und -Verbote erteilte. Ihm war auch vor allem — und zwar aus fiskalischem Interesse — an einem bescheidenen Hüttenbetrieb gelegen. Denn jede Hütte, ob sie von einem oder mehreren Meistern betrieben wurde, ob sie wenig oder viel Holz verfeuerte, zahlte den gleichen Hütten- und den gleichen Forstzins. Daher erfolgte das Verbot der zwei Strecköfen für die Hütte, das mehr als Beschränkungen der Meister- und Knechtezahl den Umfang des Hüttenbetriebes festlegte und seiner Ausdehnung Schranken setzte, wohl auch auf Veranlassung des Landgrafen.

Eine Fixierung der Preise für die Glaswaren kamen wieder dem allgemeinen Interesse der Glasmacher, weniger dem des Publikums, entgegen. Der Preis für 200 hohe Biergläser sollte 1 fl., für 100 Becher achte halben behemsche[63]) = $7^1/_2$ böhmische Groschen, für 9 Viertel (= 9 mal 25 = 225) kurze halbe Dreilinge[64]) und kleine Steinchen[65]) 1 fl. betragen. Die Preise für Fensterglas sind merkwürdigerweise nicht angeführt.

Ein weiteres Statut, das zu Lehrlingen nur Söhne von Glasmachern, die zum Bund gehören oder gehört haben, angenommen werden sollen — eine Bestimmung, die schon in der alten Spessart-Ordnung vorkam —, verrät uns, daß die Glasmacherkunst in Hessen Monopol bestimmter weniger Familien war und auch fernerhin sein sollte. Daß diese Bestimmung keine leere Forderung war, bezeugen die jahrhundertelang, bis ins 18. Jahrhundert hinein in Hessen fast ausschließlich vorkommenden Glasmachernamen[66]). Diese Exklusivität der Zunft, die eine Vererbung der Hütte vom Vater auf den Sohn[67]), und damit die Existenz der Familien und ihrer Nachkommen auf lange Zeiten hin sicher stellte, erhielt außer durch die Bestätigung des Privilegs durch den Landgrafen noch durch die fortwährenden Verschwägerungen innerhalb der wenigen Familien eine feste Verankerung und Stütze, da die Zunft als Familienverband, der sie in Wirk-

lichkeit war, mit einmütiger Geschlossenheit über alle von auswärts drohenden Störungen wachte. Der Grund für dieses Privileg, nach dem andere Zünfte nicht immer mit Glück strebten, lag wohl zum größten Teil in der einzigartigen Struktur ihres Handwerks. Die Abgeschlossenheit und Zerstreutheit der Hütten über waldige, unwirtliche Gegenden, dann die größeren technischen Schwierigkeiten des Glasmachens gegenüber anderen Handwerken, die es zu einer geheimnisvollen Kunst machten, waren die Ursache, daß die Vererbung des Handwerks vom Vater auf den Sohn sich als eine feste Gewohnheit fast mit Notwendigkeit herausgebildet hatte. Dieselbe Tendenz und ungeschriebene Forderung herrschte ja auch in den übrigen Handwerken und war in ihrer Weltanschauung, die es als ein Unrecht ansah, den jedermann *von Gott bestimmten* Stand d. h. den Beruf des Vaters zu verlassen, begründet. Der Glaube an die Vererbung bestimmter Eigenschaften und Geschicklichkeiten, die den Menschen gerade zu einem, nämlich dem ererbten, Handwerk befähigten, mag dabei auch mitgesprochen haben, was man für die Glasmacherkunst besonders gern zugeben möchte.

Die Tatsache, daß die Glasmacher eine Art Familienzunft darstellten, erklärt es auch, daß eine Reihe von Bestimmungen, die den Zweck hatten, zu großem Andrang zur Zunft zu steuern, fehlten, wie: Angaben über Länge der Lehr- und Gesellenzeit, Zahl der Lehrlinge, Aufnahmebedingungen, Mutjahre, Gesellen- und vor allem Meisterstück. Auch in anderen Zünften war es ja üblich, daß Meisterssöhne durch Beschränkung oder Entbindung vom Meisterstück, wie auch von der Lehrzeit, bevorzugt wurden[68]).

Kamen bei der Annahme von Lehrlingen nur Glasmachersöhne, in der Regel die eigenen, in Frage, so war man bei der Wahl von Knechten ganz unbeschränkt. Auch die von anderen, nicht zum Bund gehörigen, Wäldern kommenden Gesellen wurden unter der Bedingung, daß sie den Bundesbrief gelobten, gern angenommen. Es handelte sich wohl meist um Gesellen, die sich auf der Wanderschaft befanden und später wieder in ihre Heimat zurückkehren wollten. Ein Ansässig-Werden dieser fremden Glasmacher, von denen man bisweilen wohl manche schätzenswerte Neuerung erfuhr, war in den seltensten Fällen zu befürchten, da es schwer war, in den Besitz einer frei gewordenen Hütte oder auch nur eines Teiles davon zu gelangen, und Neugründungen nur in beschränktem Maße vorkamen. — Das Gesellen- und Lehrlingswesen, besonders das rechtliche Verhältnis zwischen Gesellen und Meister, dessen in der Spessart-Ordnung noch mit keinem Wort gedacht ist, wurde, da es sicher oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte, durch einige Bestimmungen geregelt, deren wichtigste das Abspannen von Gesellen, das noch während des ganzen 18. Jahrhunderts infolge der Begehrtheit der Glasmacher zu dauernden Klagen Anlaß gab,

verbot. Auch die bindenden Verpflichtungen bei der Dingung, die immer für ein Jahr geschah, sowie die zulässige Höhe des Geschenkes, das der Trinkgläsner als der vornehmste Knecht bei der Dingung empfing, wurde zum Schutze der Meister gesetzmäßig festgelegt. Über den Lohn, den die Gesellen empfingen, belehrt uns die Bestimmung: *auch sal man keynem knechte gelt zu geben, der glas machen kann, schuldig seyn,* daß der Meister zu Geldzahlungen noch nicht verpflichtet war. Die Gesellen werden also wohl meist noch mit Naturalien, besonders mit Glaswaren, entlohnt worden sein[69]). — Lehrlinge durften in beliebiger Zahl nach Vollendung des 12. Lebensjahres angenommen werden. Sie hatten Handreichungen für Meister und Knechte zu leisten, daneben sich auf ihre zukünftige Stellung als Trinkgläsner oder Strecker vorzubereiten. Im ersteren Falle durfte er täglich mit drei Gläsern *lernen,* d. h. sich üben (im Spessartbrief mit ein bis zwei Gläsern). Machte er mehr, so wurden die überzähligen — jedoch nur, wenn sie vollkommen waren, — zur Zahl des Meisters gerechnet, anderenfalls in den Trog geschlagen und dienten so als Glasscherben für das nächste Gemenge. Die täglich verfertigten drei Gläser, die also nicht der Zahl des Meisters angerechnet wurden, waren demnach sein Eigentum, d. h. der tägliche Lohn des Lehrlings. Der Lehrling, der Strecker werden wollte, durfte täglich mit einem Schaub[70]) (also mit 6 Tafeln) ganzen Glases lernen. In der Ordnung von 1559 ist die Bestimmung über das Arbeitsmaß für Anfänger, als wohl zu unwichtig, nicht mehr mit aufgenommen worden, da in den meisten Fällen als Lehrjungen doch nur die eigenen Söhne der Glasmacher in Betracht kamen.

Um die vielerlei Vorschriften über so weit verstreute Hütten zur Geltung zu bringen, bedurfte es einer festen Organisation der Gläsner. Darüber erfahren wir: Jährlich am Pfingstmontag und wann es außerdem nötig sein sollte, war in Almerode Gerichtstag, wo zu erscheinen Pflicht aller Hüttenmeister und Knechte war. Zu Beginn des Gerichtes, um 12 Uhr, wurde der Bundesbrief verlesen, danach wurden alle Verstöße der Gläsner gegen den Bundesbrief zur Sprache gebracht, diskutiert und bestraft. Jeder hatte auf die Ordnung einen Eid zu leisten, Meister, Knecht und auch der zwölfjährige Lehrjunge. Die Strafen waren für alle gleich streng. Versündigte sich jemand gegen irgendeinen Artikel des Bundesbriefes, so wurde er zunächst ein-, zwei- und dreimal gewarnt, nach erfolgloser Warnung mit Ehrloserklärung, Ausweisung aus dem Bund und mit einer Buße von 20 fl. bestraft. Knechte oder Meister, die ein ihnen bekanntes Vergehen nicht anzeigten, machten sich dadurch mitschuldig und wurden ebenso bestraft wie der *Hanttedige.* Ebenso wurde auf das Erscheinen am Gerichtstag streng gehalten: Erschien jemand aus Saumseligkeit nicht, so hatte er nach

alter Gewohnheit mit drei alten Turnosen[71]) (1582: $7^1/_2$ alb.) zu büßen. Wer aber freventlich ausblieb, sollte seiner Ehre und des Bundes beraubt sein. Die Buße von 20 fl. bekam zur Hälfte der Landgraf, der als Obervogt des Bundes die Verpflichtung auf sich genommen hatte, die *obertretter unsers löblichen bundes straffen zu helfen;* die übrigen 10 fl. wurden zwischen dem Gläsnerbund und dem Oberförster geteilt[72]). Der ausländische Gläsner zahlte, wenn er *brochfellig* (Bruch=Strafe) wurde, 10 fl. an den Landgrafen und 10 fl. an seine Herrschaft. Der Oberförster, der Vertreter des Landgrafen, hatte beim Gerichtstag in Almerode den Vorsitz inne; er wachte über die Ausführung der Strafen und war auch sonst den Gläsnern durch Waldanweisungen usw. nützlich. Unterstützt wurde er bei der Rechtsprechung von sechs Hüttenmeistern, den Schöffen, genannt *geschworene Bunds- oder Zunftmeister des Glasener Handwerks*[73]), von deren Befugnissen und Aufgaben in dem Bundesbrief von 1537 noch nicht die Rede ist; daß diese Institution aber schon damals bestand, beweist der Anfang des Briefes, der mit Aufzählung von sechs Meistern beginnt, die sich *vollmechtige von aller glasner meister und knechte wegen* nennen. Es waren Hüttenmeister, die besonderes Ansehen genossen und aus der Wahl aller Gläsner unter Zustimmung des Oberförsters hervorgegangen waren[71]). Ihre Anzahl betrug meistens 6, 1557 werden ausnahmsweise einmal 8 erwähnt. Die Dauer ihres Amtes ist nirgends ersichtlich, belief sich aber auf längere Zeit, vielleicht auf Lebenszeit, wenn nicht ein Vergehen des Bundesmeisters seine Absetzung durch den Oberförster erforderlich machte. Von diesen Bundesmeistern scheint einer eine besondere Stellung eingenommen zu haben, was wohl aus der Notwendigkeit entstanden war, eine Zentralstelle zu schaffen, an die z. B. die Briefe für die Zunftmeister zu richten waren und wo die Bundeskasse in Verwahr blieb. Diesen besonderen Vorrang unter den Bundesmeistern hatte in den Jahren 1559, 1565, 66 und 70 Franz Gundelach gen. Becker inne, der aber nie anders als Bundesmeister genannt ist. Die besondere Pflicht der Bundesmeister war, über die Einhaltung der Ordnung streng zu wachen, beim Gericht als Schöffen zu fungieren, die Buße von den Schuldigen einzuziehen, gegebenenfalls deren Hütten zu schließen. Ergab sich die Besichtigung einer Hütte als notwendig, um eine bei ihnen angemeldete *Unrichtigkeit* nachzuprüfen, so waren die Forstknechte verpflichtet, ihnen beizustehen (nach dem Bundesbrief von 1559). Außerdem nahmen sie jährlich eine Visitation aller Hütten vor, um die Verhältnisse auf der Hütte, vor allem auch die Waren[75]), auf Grund des Bundesbriefes zu prüfen.

Im Jahre 1553 erließ Landgraf Philipp eine Verordnung[76]), worin er seine Unzufriedenheit über die schlechte Befolgung des Bundesbriefes

ausdrückt. Alle Meister werden streng ermahnt, bessere Ordnung zu halten und dem Bundesbrief mehr gemäß zu leben, besonders auch mit Einbringer von Rügen. Auch die Bundesmeister verdienten Tadel: Dem ihnen schon vor Jahren erteilten Befehl, jährlich auf dem Bundestag über Einnahmen und Ausgaben des Bundes Rechnung abzulegen, scheinen sie nicht nachgekommen zu sein. Alle diese Ermahnungen bewiesen aber nur die Unzulänglichkeit des Bundesbriefes.

c) Der Bundesbrief von 1559[77]).

Im Jahre 1559 wurde daher ein neuer, verbesserter Bundesbrief geschaffen, der den veränderten Verhältnissen mehr Rechnung trug. Die fundamentalen Forderungen des ersten Briefes, die den Hüttenbetrieb regelten, sind dieselben geblieben. Geringfügige Änderungen sind, daß das Fensterglas, wie schon früher erwähnt, statt nach Zentnern nach Schaub[78]) gerechnet wird, ferner, daß Gesellengeschenk und Arbeitsmaß der Anfänger nicht mehr erwähnt werden. Einen interessanten Zusatz bilden die Verkaufsbestimmungen. Der Hüttenmeister verkauft seine Ware für einen festgesetzten Preis, der derselbe wie im vorigen Brief ist[79]), an Verbraucher und an Kaufleute, denen ein Weitervertrieb jedoch nur im eigenen Lande verstattet ist. Der Verkauf nach Gebieten außerhalb des Landes ist dem Hüttenmeister selbst vorbehalten. Für einen Kaufmann, der heimlicherweise Gläser nach auswärts verhandelt, gilt hohe Buße, wovon der Landgraf die Hälfte, der Bund und der betrogene Meister je ein Viertel erhalten.

Eine größere Bedeutung als vorher wird zwecks besserer Durchführung der Ordnung dem Gerichtstag zu Almerode zuerteilt. Da er die einzige Gelegenheit darstellte, die für damalige Zeiten über riesige Gebiete verstreuten Glasmacher in ihrer Gesamtheit zu vereinigen, und das Hauptmittel, die Organisation dauernd lebendig zu erhalten, wird seine willkürliche Versäumnis mit aller Strenge bestraft. Die aus dem Jahr 1557 überlieferte hohe Zahl von 200 Gläsnern auf dem Bundestag zu Almerode ist ein Zeichen sowohl für die Größe des Bundes, als auch für die Festigkeit der Organisation. Eine eingehende Darstellung der Gerichtsverhandlung in der Ordnung mit: 1. Verlesen des Bundesbriefes, 2. geheime Unterredung der Gläsner, 3. Angeben der begangenen Vergehen und 4. deren Bestrafung bezweckte vor allem, den Gläsnern die Rüge- und Anzeigepflicht, durch deren Versäumnis — etwa Freundschaft und Geschenken zuliebe — sie sich mit strafbar machten, deutlich zu machen. Die gegenüber dem ersten Brief erhöhte Buße von 40 fl.[80]) schließt gleichzeitig ein Verbot des Handwerks

bis zu dem Tage, wo sie erlegt ist, in sich — ein wirksamer Zwang zu rascher Bezahlung.

An jedem Gerichtstag findet ein allgemeines Gelöbnis auf den Bundesbrief statt. Der Landgraf, als der Obervogt des Bundes, der das Gelöbnis in Empfang nimmt, wird bei der Vereidigung der Bundesmeister und übrigen Meister durch den Oberförster vertreten, die Menge der Knechte und Jungen geloben an seiner Statt den Bundesmeistern. Für den stärkeren Zusammenhalt mußte die allgemeine Eidleistung, die bei anderen Zünften in dem Umfang ungebräuchlich war — hier hatten sich nur die Meister bisweilen und dann nur auf besonders wichtige Statuten zu verpflichten[81]) —, ein wirksames Mittel sein. Zum Schluß des Gerichts wird ein sog. Abschied verfaßt. Der Abschied vom Pfingstmontag 1568 lautete: 1. Die Bundesmeister sollen beim Landgrafen um Erneuerung ihres Bundesbriefes nachsuchen[82]). 2. Die Bundesmeister sollen sich bei den fürstlichen Räten, Statthalter und Kanzler befragen, wie die Gebrechen zu ändern seien. Die Bundesmeister nehmen eine Mittelstellung zwischen dem landgräflichen Oberförster und den übrigen Gläsnern ein; sie sind eine Art halbe Beamte, wie ihre Befugnis, an Stelle des Landgrafen zu vereidigen, schon verrät; sie genießen auf ihren Visitationsreisen Schutz und Begleitung der Forstknechte; Widerstand und Ungehorsam gegen sie wird mit harten Bußen bestraft. Trotzdem scheinen sie sich in Wirklichkeit immer mehr als Vertreter der Gläsner gefühlt zu haben und sind öfters als Führer der Opposition gegen die staatliche Behörde aufgetreten, wie ein Prozeß aus dem Jahre 1557/60 aufzeigt. Für den angeklagten Gläsner Peter Liphard, der gegen Bund und Oberförster Schmähreden gehalten und Aufruhr gestiftet hat, setzten sich nicht nur eine Menge Gläsner, sondern auch sämtliche acht Bundesmeister als Bürgen ein und suchten ihn auf jede Art zu schützen, bis sie schließlich selbst vom Oberförster mit Verbot ihres Handwerks bestraft und zur Erledigung des Streitfalles an die fürstliche Kanzlei nach Kassel zitiert wurden. Diese offensichtlichen Mißstände — besonders die Gegnerschaft zwischen Bundesmeistern und Oberförster — sind wohl die Hauptursache, die zu dem neuen Bundesbrief von 1559 führten. —

Mehr Aufmerksamkeit, als im ersten Brief geschehen, wird der Frage der ausländischen Gläsner zugewandt, doch auch jetzt nicht in völlig aufklärender Weise. Schon der Ausdruck: ausländisch, ohne die Angabe von Territorien, mußte durch seine Unbestimmtheit zu Schwierigkeiten führen. Die dem Bund angehörigen ausländischen Gläsner hatten sich — wie die einheimischen — in allem nach der Ordnung zu richten. Wird bekannt, daß sie sich in einem Punkt gegen den Brief vergangen haben, so müssen die Bundesmeister — wie bei den einheimischen Hütten

— eine Besichtigung vornehmen. Da die Begleitung der hessischen Forstknechte für die Reise ein ungenügender Schutz gewesen wäre, so muß zuvor die Regierung in Kassel von der fremden Obrigkeit einen Geleitsbrief erwirken, worauf die Besichtigung stattfinden kann und einer Bestrafung der Übertreter der Ordnung nichts mehr im Wege steht. Die Buße beträgt wie für die hessischen Meister 40 fl., wovon die Hälfte der Landgraf, die andere Hälfte die fremde Obrigkeit bekommt. Da dieser Brief, zumal dieser Artikel, ganz ohne Zuziehung der fremden Regierungen zustande gekommen war, ist es klar, daß sich alsobald Kompetenzschwierigkeiten ergeben mußten. — Nicht aus diesem Brief, aber aus anderen Schriftstücken ist dann ferner bekannt, daß auch die fremden Glashütten in die jährlichen Visitationsreisen der Bundesmeister eingeschlossen waren. Die Hüttenmeister hatten von ihrer Herrschaft ein Geleitsschreiben zu erwirken. Einer dieser Geleitsbriefe für den Harz ist uns erhalten: Der Amtmann Veith Freibonsen (?) zu Hertzberg erteilt den Bundesmeistern zu Almerode kraft dieses Briefes frei sicher Geleit zur Visitation der Gläsner, die unter seinem gnädigen Herrn (dem Herzog zu Braunschweig-Grubenhagen) gesessen; mögen die strafen, die sich gegen die geschworene Bundesordnung vergangen haben und die Strafe der Obrigkeit zustellen, der sie gebührt. Aus einem Begleitschreiben geht deutlich hervor, daß die Anregung von den Gläsnern selbst ausging, da sie an einer Besichtigung persönliches Interesse hatten: . . . *weil nun . . . unter eueren handtwerk der gebrauch sein soll, daß etzliche meister die whar, ob sie auch tüchtig und mit bestehen konn, pflegen zu besichtigen, also nun diese euers handtwerks (sc. Jürgen Peter, Hinstoffer Leppert, Hans Wentzel und Matters Zeitz) gerne sehen mochten, daß ir sie auch nach euer gelegenheitt besuchen mochten, darmit nicht jedermann sie irer whar (wegen) . . . verachten durffte.*

d) Vergleich mit anderen Zünften und Handwerksbünden.

Beim Vergleich mit anderen Zünften muß die Ausdehnung des hessischen Gläsnerbundes über mehrere Länder, seine Interterritorialität, als sein merkwürdigstes Kennzeichen auffallen. Das Normale war und blieb die Stadtzunft; als solche ist die Zunft zuerst in Erscheinung getreten und hat darin ihre Eigenart voll ausbilden können. Doch kam diese 1. nur für städtische Siedlungen und 2. nur für die sog. elementaren Gewerbe, die durch zahlreiche Meister vertreten waren, wie z. B. Bäcker, Metzger, Schneider usw. in Betracht. Für die anderen, auf Dörfern und in Städten weniger zahlreich vorkommenden Gewerbe ergab sich — bei der ungeschriebenen Forderung der Zünftigkeit für jeden Handwerker — Streben nach

Anschluß an eine schon bestehende Zunft. So gab es Zünfte, die außer der Stadt die umliegenden Dörfer oder das ganze Amt umfaßten; z. B. häufig bei den Leinewebern in Hessen. Andere Zünfte dehnten sich über noch weitere Gebiete, sogar über das ganze Territorium aus; so die Hutmacherzunft für Oberhessen mit Marburg als Mittelpunkt, und als Landzunft in Hessen die Goldschmiede, die Kessler und Menger[83]). Für Hessen mit seinen wenigen städtischen Siedlungen, die außerdem noch ganz den landwirtschaftlichen Charakter wahrten, bildeten Zünfte, die sich über das Stadtgebiet hinaus ausdehnten, fast die Regel. — Nähern sich die Landzünfte schon hinsichtlich ihrer Ausdehnung dem Gläsnerbund — bei beiden ist die geringe Zahl der betreffenden Handwerker im Lande die Ursache zu größerem Zusammenschluß —, so ist doch das Übergreifen des Gläsnerbundes auf fremde Territorien noch ein grundlegender Unterschied.

Doch auch Zunftverbindungen interterritorialer Art sind in der Zunftgeschichte nicht ganz unbekannt. Dazu gehören vor allem die Kessler Bünde in Südwestdeutschland. Die auf den Anfang des 14. Jahrh. zurückgehenden 8 Kesslerkreise, die nach rein geographischen Gesichtspunkten (Flüsse, Gebirge) voneinander abgegrenzt waren, die je einem Schutzherrn, der nicht ihr Landesherr zu sein brauchte, unterstanden, haben in dieser Eigenschaft der Interterritorialität, wie auch in ihrer Verfassung: Zusammenkunft, Art und Verteilung der Strafgelder usw. die größte Ähnlichkeit mit dem hessischen Gläsnerbund[84]). — Zu ähnlichen Verbänden waren auch die Hafner, und die Pfeifer und Spielleute im Südwesten Deutschlands zusammengeschlossen[85]). Das Charakteristische bei allen diesen Gewerben ist, daß sie Wandergewerbe sind; denn auch die Hafner, die noch verhältnismäßig am seßhaftesten waren, wanderten einen großen Teil des Jahres zum Verkauf ihrer Ware. Das Wandern dieser Gewerbe war der Anlaß zum Zusammenschluß über ein bestimmtes Gebiet, das groß genug sein mußte — und daher vielfach über die Grenzen der meist kleinen Territorien in Südwest-Deutschland hinwegging —, um ihnen Arbeit und Auskommen zu sichern. Die Keßlerkreise sind entstanden durch ein Übereinkommen der Kessler, sich gegenseitig in ihrer Berufsausübung nicht zu stören. Eines Schutzes bedurften diese Verbände um so mehr, als an ihrem Gewerbe — verursacht durch ihre umherziehende Lebensweise — das Odium der Unehrlichkeit haftete. Das Glasmacherhandwerk könnte man, wenngleich in einem anderen Sinne, auch als ein Wandergewerbe bezeichnen, wenn man nämlich an den Standortwechsel und die Ausbreitung der Hütten denkt. Bei dem Verlegen, besonders aber bei den vielen Neugründungen von Hütten, die durch eine zahlreiche und ständig sich vermehrende Nachkommenschaft nötig wurden, spielten bei der Wahl des Ortes

Landesgrenzen auch keine Rolle. Maßgebend waren vielmehr die natürlichen Vorbedingungen (Vorhandensein von Ton, Asche, Holz usw.). — Zusammenfassend kann man von diesen interterritorialen Verbindungen sagen, daß sie mittelalterliche Erscheinungen sind, d. h. Ausfluß der Gesinnung, die landschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge stärker empfand als Herrschafts- ja Stammgebiete. Im 17. Jahrh., spätestens im 18. Jahrh., als die Regierungen ihre Länder mit Grenzpfählen gegeneinander absperrten, waren alle diese Bünde verschwunden oder in Landzünfte umgewandelt[86]).

Doch diese großen Bünde sind nicht die einzigen Beispiele, wo Zugehörigkeit zu einem Handwerk sich stärker als territoriale Grenzen erwies. Nicht selten kam es vor, daß Handwerker, die in einem Land nicht zünftig organisiert waren, sich der Zunft der nächsten fremden Stadt oder Reichsstadt anschlossen, sich deren Gesetzen und Pflichten unterwarfen, was naturgemäß oft zu Konflikten zwischen den Regierungen führte, ähnlich wie bei dem Gläsnerbund, wie später noch zu erörtern ist. Das Streben der nicht-zünftigen Handwerker ging daher auf Gründung einer eigenen Zunft, wie z. B. bei den Hutmachern in Niederhessen[87]).

Auch die bekannte Erscheinung der Bündnisse und Unterordnung von Zünften unter die große Zunft einer Reichsstadt, der sog. Hauptlade, deren Statuten man sich zum Vorbild genommen hatte, mit welcher regelmäßige Zusammenkünfte veranstaltet wurden, wo die unentschiedenen Streitfälle der kleinen Zünfte geschlichtet wurden[88]), ferner auch die Bünde von Zünften verschiedener, gleichgeordneter Städte, die sich sogar gemeinsame Bundesbriefe gegeben hatten[89]), sind — ähnlich wie der hessische Glasmacherbund — Beispiele dafür, wie man sich über territoriale Grenzen innerhalb des Reiches hinwegsetzte.

e) Der Zerfall des hessischen Gläsnerbundes.

Die Gründe zum Zerfall des Gläsnerbundes lagen in seiner Interterritorialität. Für den alten Spessartbund, überhaupt für die mittelalterlichen großen Bünde, hatte diese noch kaum ein Problem bedeutet. Erst in der Zeit, als die Fürsten ihr Territorium gegen diejenigen der Nachbarfürsten schärfer abzugrenzen begannen, regte sich die Opposition gegen eine Institution, die einem fremden Machthaber, Schutzherrn eines Bundes, Rechte über ihre eigenen Untertanen gab. Die Stellung, die der Landgraf von Hesser als Obervogt in diesem Bund innehatte, die ihm erlaubte, sich in die Verhältnisse fremder Territorien einzumischen, fremde Untertanen vor sein Gläsnergericht zu zitieren, ihnen Bußen aufzuerlegen, wovon er die Hälfte für sich in Anspruch nahm, mußte die Hoheitsrechte dieser Länder empfindlich verletzen. Hessens Rechte wurden von den übrigen Landes-

herrn nur als Anmaßungen empfunden und widerwillig nur solange ertragen, wie bestimmte Klugheitsgründe sie dazu bewogen.

Im Gegensatz zu den fremden Fürsten, die diesen Bund, der ohne sie zustande gekommen war, als unleidlichen Eingriff in ihre Rechte empfanden, kann man — zunächst wenigstens — von einer gewissen freiwilligen Unterwerfung der ausländischen Glasmacher sprechen, die kraft ihrer Abstammung, Verwandtschaft und Tradition sich auch im fremden Land als Hessen und Untertanen des Landgrafen fühlten, stolz darauf waren, dem hessischen Bunde anzugehören und überhaupt Wert darauf legten, als zünftige Meister zu gelten. Jedoch nur solange, wie der Bundesbrief noch mit ihren Interessen übereinstimmte; als sie sich durch gewisse Bestimmungen des Briefes — z. B. Maßangaben der Fensterscheiben und Arbeitszeit — beengt fühlen oder sie dem Bund gegenüber unbequeme Verpflichtungen zu erfüllen haben, machen sie mit Nachdruck ihre fremde Untertanenschaft geltend und suchen sich aus dem Verband zu lösen.

Die Machtmittel des Bundes.

Den realen Gründen kann sich aber keiner, weder die fremden Glasmacher noch die fremden Obrigkeiten, entziehen. Auf Ungehorsam gegen den Bund steht für die ausländischen Gläsner Verweigerung von Ton, Asche, Sand und Knechten. Auf ihrer Unentbehrlichkeit beruht das einzige, aber zwingende Machtmittel des Bundes. Mit der Entziehung nur einer dieser Lebensnotwendigkeiten waren die Bundesmeister bisweilen imstande, die Hütte des ungehorsamen Gläsners stillzulegen. Die Tonlager zu Almerode, die zu den Regalien des Landgrafen gehörten, sind schon im Jahre 1503 als im Betrieb befindlich erwähnt. Die Gläsner, die ihren Ton anfangs selbst gruben und entnahmen, bezahlten dafür einen jährlichen Zins von 1 fl., die ausländischen Gläsner das Doppelte[90]). Der Tonzins wird im Laufe der Jahre erhöht, während den Ausländischen ihr Bedarf nach Fudern verkauft wird. Im Jahre 1560 werden die Tongruben der willkürlichen Ausnützung aller entzogen und auf zwei Jahre an Hans Strecker und Heinrich Kaufhold gegen einen jährlichen Zins von 20 fl. verpachtet. Als Grund für diese fürstliche Maßnahme wird in dem Pachtbrief angeführt, es habe sich *„seit einiger Zeit mit dem Graben des Tons zu Großalmerode, dessen sich die Gläsener zu ihrem Handwerk gebrauchen müßten, der ausländischen Meister halber etliche betrügliche Hinterlist begeben, daraus nicht nur dem Landesherrn, sondern auch dessen Unterthanen, den Gläsenern, ein Nachteil entsprungen“*[91]). Die Pächter werden dann angewiesen, den ausländischen Meistern, die gegen die Gläsner-Ordnung handeln, keinen Ton zu verabfolgen. Von nun an wird der Verkauf von Hafenton ins Aus-

land streng überwacht. Er darf überhaupt nur mit Erlaubnis der Bundesmeister ausgeführt werden und die Zollbeamten bekommen dementsprechende Anweisungen. Auch wird darauf geachtet, daß die Gläsner nicht mehr Ton, als ihr wirklicher Bedarf ausmacht, erhalten. Die Lieferung von Ton an ausländische Gläsner wird genau und umständlich geregelt, wie aus einem Schreiben der Gläsner des Eichsfeldes aus dem Jahre 1566 an den hessischen Oberförster Breull, worin sie ihn um Ton für ihre Häfen bitten, zu ersehen ist. Dieser gibt ihr Gesuch an die Bundesmeister weiter, die das Nötige veranlassen sollen, wenn sie keine Bedenken tragen; auch sollen sie sich vorher von den eichsfeldischen Gläsnern das Versprechen geben lassen, *„keinerlei andere Finanz oder Praktiken mit dem Ton zu treiben"*. Die Verlockung für die Gläsner, mit dem begehrten Hafenton Geschäfte zu treiben, machte diese strenge Überwachung notwendig. Im Jahre 1569 hatte Curt Seitz und sein Bruder, wohnhaft zu Unterrieden, Ton empfangen, von wem war unbekannt, aber wieviel Tonhäfen sie gemacht, *„ist man wohl bewußt"*, die sie nun entgegen fürstlichem Befehl an fremde Herrschaften verkaufen wollen. Die Beamten werden angewiesen, diese Häfen sowie 100 Tlr. Bußgeld abzuführen; sind sie in ihrem Amt nachlässig, so sollen sie selbst mit 100 Tlr. Buße dem Landgraf verfallen sein. — Nur dem Landgrafen war es vorbehalten, Ton ins Ausland abzugeben, auch zum Zwecke des Handels. So berichtet der Oberförster 1560 von einem Verkauf von Ton *„gein Hamburgk"*; und 1591 erfüllt Landgraf Wilhelm eine Höflichkeitspflicht gegen Graf Simon zur Lippe, wenn er diesem Ton und Häfen, worum dieser zu seinem neuen Glaswerk gebeten, abgibt. Wir können sogar einen noch weiteren Export des hessischen Tons für die damalige Zeit annehmen: Wenn der Alchimist Cornelius de Launoy, der ungefähr 1564 aus den Niederlanden nach London kam, um dort auf niederländische (= venezianische) Art Glas zu machen, die Grundstoffe dafür aus Hessen und Antwerpen bezog, wird es sich jedenfalls um den hessischen Glashäfenton gehandelt haben, da andere Stoffe zur Bereitung des venezianischen Glases aus Hessen nicht in Frage kamen[92]). — Die Verweigerung des vorzüglichen Tons war das wirksamste Mittel, widerspenstige Gläsner zum Gehorsam zu zwingen. Nicht so lebenswichtig, wenn auch vor anderem begehrenswert, war der feinkörnige, weiße Sand des Hirschberges im Kaufungerwald. So konnte 1568 dem Georg Wentzel aus dem Wolfenbüttelschen, der für die Bundesmeister kein Geleitschreiben bei dem Amtmann zu Forst (im Solling) erwirkt hatte, mit Versagung des *„Sandwergks"* gedroht werden; ob mit Erfolg, ist nicht bekannt. — Das Salz der Saline Sooden bei Allendorf a. d. Werra, dessen Entziehung auch als Strafmittel diente, war für den weitaus größten Teil der Glas-

macher vor allem wegen der Nähe und bequemen Erreichbarkeit begehrt. Es bildete auch eine nicht unbedeutende hessische Exportware und wurde bis in die Niederlande verfrachtet. Doch war es nicht schlechthin unersetzlich und einzig wie der Almeroder Ton, da es Salzquellen allenthalben in Deutschland gab, die, weil sie auch das unentbehrliche Nahrungsmittel lieferten, schon früh gepflegt waren[93]). Johannes Rhenanus, Pfarrer in Allendorf und seit 1561 Salzgrebe an der Saline zu Sooden und mit der Verbesserung des Salzwerks betraut, machte im Jahre 1568 Informationsreisen nach allein 11 verschiedenen auswärtigen Salzwerken. Von einem wirklichen Zwang, den Hessen durch sein Salz auf fremde Glasmacher imstande war auszuüben, konnte daher keine Rede sein. Sprudelte im eigenen Land keine Salzquelle, so konnte der Bedarf aus einem befreundeten Land geholt werden. Das benachbarte Braunschweig-Calenberg besaß in Bodenfelde a. d. Weser einen eigenen Salzbrunnen, der aber in Verfall geraten war. 1567 wird auf Ansuchen der Räte zu Münden Rhenanus nach Bodenfelde geschickt, um das Werk wieder in Stand zu setzen. Wegen des geringen Salzgehaltes der Sole mußte der Anbau aber schließlich als nicht lohnend genug unterbleiben, und das Land blieb auf die Einfuhr von Salz aus den anderen braunschweigischen Fürstentümern (Lüneburg, das von allen Quellen das beste Salz lieferte, Salzderhelden, Sülbeck) und aus Hessen angewiesen. Wie fatal den braunschweigisch-calenbergischen Räten aber eine Verweigerung von Salz aus Hessen war, zeigt die Tatsache, daß sie sich mehrmals bequemen mußten, die Casseler Regierung um Aufhebung der Salzsperre, die über einem ihrer Hüttenmeister verhängt war, zu ersuchen; so im Jahre 1584, wo sie ihre Forderung durch den Hinweis gerechtfertigter erscheinen lassen: *„inmassen S.F.G. Untertanen* (= den Hessen) *die Frucht und anderes aus diesem Fürstentum* (= Braunschweig) *gegonnet wird"*[94]).

Solange sich das Ausland keinen genügend zahlreichen und tüchtigen Nachwuchs an Knechten herangebildet hatte, konnte der Bund auch mit der Vorenthaltung von hessischen Knechten auf ausländische Meister einen starken Druck ausüben. Noch empfindlicher traf diese das Auffordern der Knechte d. h. der Befehl der Bundesmeister an diese, bei den ungehorsamen Meistern alsobald die Arbeit einzustellen. Die Nichtachtung des Befehls hatte zur Folge, daß sie andernfalls von keinem andern Meister mehr in Zukunft angenommen wurden. Den gehorsamen Knechten versprach der Bund Zahlung des Lohns durch den Meister auch während der Arbeitsenthaltung.

Entdeckung auswärtiger Tonlager.

Die diktatorische Stellung Hessens in dem Bunde, die auf der Verfügung über die lebenswichtigen Glasrohstoffe beruhte, und damit die Existenz des Bundes überhaupt wurden in Frage gestellt, als guter Glashäfenton auch anderwärts in Deutschland gefunden wurde und beschafft werden konnte. Wo sich die neuentdeckten Tonlager befanden und wann sie zuerst ausgebeutet wurden, wird in den Akten nirgends erwähnt. Heute wird Glashäfenton — außer in Großalmerode — gegraben: in Vallendar a. Rhein (Hessen-Nassau), zu Grünstadt in der Rheinpfalz, in Lötheim bei Meißen, bei Aschaffenburg, bei Passau, in Schwandorf und Kehlheim bei Regensburg, in Nieder-Österreich (Göttweig), Böhmen, Mähren, Belgien, England (Stourbridge) und Schweden (Höganäs)[95]. Obgleich die ausländischen Glashütten nun die Möglichkeit hatten, sich, wenn sie mit dem Bund zerfallen waren, anderwärts Häfenton zu verschaffen, so ist doch anzunehmen, daß die Hessen benachbarten Länder die freundschaftlichen Beziehungen zu dem Bund — zwecks Ersparung sonstiger hoher Transportkosten — möglichst lange zu erhalten suchten. Ob daher die Entdeckung auswärtiger Tonlager schon im Jahre 1570 und vorher auf den Stand der Almeroder Gruben einen so großen Einfluß ausübte, wie Landau aus der Erniedrigung des Zinses für den Tongrubenpächter schließt[96], muß ich bezweifeln. Könnte diese Tatsache nicht auch aus anderen Ursachen entstanden sein, z. B. aus einer schlechten Bewirtschaftung der Gruben? Denn 20 Jahre später, im Jahre 1591, bittet Graf Simon zur Lippe noch um Almeroder Ton, und 1606 droht die hessische Regierung den Braunschweigern noch mit Verweigerung von Ton.

Streitigkeiten mit Braunschweig-Calenberg.

Trotzdem dürfte es richtig sein, um 1570 den Beginn des Verfalls des Bundes anzunehmen. Wann und wie die einzelnen Länder vom Bund abgebröckelt sind — darüber schweigen die Urkunden. 1564 ist das Gebiet der Grafen von Honstein, 1566 noch der Harz unbestrittenes Einflußgebiet des Bundes. Dann verschwinden diese Namen aus den Urkunden; von einem gewaltsamen Loslösen der Länder von den Verpflichtungen des Bundes, von Differenzen mit der Casseler Regierung ist nirgends die Rede. Daß sich aber die außerhessischen Gläsner — die entfernter wohnenden zuerst — bald selbständig gemacht haben, ist nicht zweifelhaft und wird in dem Zunftbrief von 1593 anerkannt, in dem es heißt, daß die hessischen Gläsner dieselben Vorteile, wie sie die Gewerkschaft am Harz hat, wünschen. Die Machtlosigkeit Hessens gegenüber diesen entferntliegenden und — wie zu vermuten ist — später von dem hessischen Ton nicht mehr ab-

hängigen Gebiete war zu augenscheinlich, als daß Hessen gegen ihre Loslösung vom Bunde protestiert hätte.

Einzig um die Glashütten im Braunschweig-Calenbergischen wird hartnäckig gekämpft. Seit den 60er Jahren des 16. Jahrh. besteht ein dauernder, erregter Briefwechsel zwischen dem hessischen Oberförster Engelhard Breull und dem Amtmann zu Münden Tönnies von Bardeleben in Bundesangelegenheiten, der von Braunschweig mit Leidenschaft und unter dauernden Beschwerden und Protesten gegen die Anmaßungen Hessens geführt, von Hessen als lästig empfunden und anfangs im Gefühl von Überlegenheit oft dilatorisch behandelt wird. Das Resultat ist aber, daß Hessen seine durch den Bund erhaltenen Rechte auf fremdes Territorium nacheinander aufgeben muß. — Die Ausnahmestellung Braunschweig-Calenbergs lag nicht allein in seiner politischen Nachbarschaft begründet. Der Kaufungerwald (das Gebirge zwischen Fulda, Werra, Gelster (= Nebenfluß der Werra) und Losse (= Nebenfluß der Fulda), das Hauptglasgebiet Hessens und zugleich Mitteldeutschlands, das in sich die Almeroder Tongruben und die Soodener Saline einschloß, war in seinem nördlichsten Teile, in dem Dreieck zwischen Fulda und Werra kurz vor ihrem Zusammenfluß, braunschweigischer Besitz. Dieser sog. Münderwald gehörte nach einer Urkunde des Jahres 1246 schon von alters her zu Münden. Dazu kam, daß ein weiterer Teil des Kaufungerwaldes — die Gegend um die Nieste (Nebenfluß der Fulda) mit ihren Nebenbächen — seit dem 13. Jahrh. gemeinschaftlicher Besitz von Hessen und Braunschweig war. Dieses sog. Gemenge hatte von Anfang an zu Streitigkeiten über Forsten, Wildbahnen, Huten, Triften, Fischgerechtigkeiten und im 16. Jahrhundert auch über die gemeinsamen Glashütten Anlaß gegeben. 1306 wird schon eine Regelung gesucht, 1363 folgen weitere Verträge. 1536 wird der wichtigste Streitpunkt dadurch, daß den Fürsten bestimmte Wildfuhren angewiesen werden, erledigt. Aber nun führen die gemeinsam verwalteten Glashütten zu zahllosen Beschwerden, die nach Zusammenkünften und Verträgen aus den Jahren 1591, 1607 und 1615, schließlich zu einer ersten Teilung des Gemenges im Jahre 1620 führen. 1652 und 1654 wird die Teilung weitergeführt, nur das Dorf Nieste bleibt Hessen und Hannover bis 1831 gemeinsam, wo es gegen Entschädigung an Hessen kommt[97]).

Der gemeinsame Besitz des Gemenges bedeutete rechtlich den gemeinsamen Anteil an den Nutzungen des Waldes, also auch an dem Zins, den die Glashütten zahlten. Die Beschwerde der Herzogin Elisabeth von Braunschweig aus dem Jahre 1552 läßt aber erkennen, daß Hessen den Zins bisher allein für sich eingezogen hatte. Der Anspruch Braunschweigs auf die Hälfte des Zinses wird schließlich 1554 nach weiteren Beschwerden

der Räte zu Münden durch einen Beschluß der Gläsner selbst, die sich zur Zahlung von 15 Tlr. Zins an beide Herren verpflichten, befriedigt. — Auch bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Glashütten, die Hessen bisher allein erledigt hatte, will Braunschweig nun seine Hoheitsrechte gewahrt wissen, z. B. bei dem Abreiten von Waldbezirken zur Holzanweisung für die Hütten. Daß eine gemeinsame Verwaltung den Hüttenbetrieb oft beschwerlich und fast unmöglich machte, beweist ein Vorfall aus dem Jahre 1564, wonach zwei Gläsner, Friedrich Kunckel und Cuntz Gundelach, nachdem sie ein halbes Jahr vergeblich um Holzanweisung gebeten hatten, ihre Hütte kalt liegen lassen mußten; als der hessische Oberförster ihnen schließlich *„ein Scheidt nach Notdurft"* abreiten läßt, legt der braunschweigische Förster, da es ohne seine Beteiligung geschehen ist, Einspruch ein, verbietet den Gläsnern das Holz und läßt einen von ihnen, als sie es dennoch gebrauchen, in Münden verhaften unter Forderung von 40 Tlr. Bußgeld. — Auch beim Kauf und Verkauf von Hütten besteht Braunschweig ängstlich auf jedesmalige Einholung seines Konsenses.

Während bei diesen Protesten Braunschweig nur sein Besitzerrecht respektiert wissen will und gegen ein beleidigendes Übersehen von seiten Hessens sich wehrt, handelt es sich bei den Fragen: Verlegung und Abschaffung von Hütten usw. um viel konkretere Interessen. Der große Holzkonsum machte, wie schon gesagt, von Zeit zu Zeit die Verlegung einer Hütte in einen unberührten Waldbezirk notwendig. Im Gemenge wurde die Verlegung im Jahre 1572 dringlich. Da die zu verlegenden Hütten sämtlich in der Wildfuhr des Landgrafen gelegen waren, verlangte dieser Verlegung in die braunschweigische Wildfuhr, womit sich Herzog Erich auch prinzipiell einverstanden erklärte. Bei einer Zusammenkunft der beiden Kommissionen zu Niest 1573 kam aber keine Einigung zustande, da Herzog Erich erklärt, die von Hessen vorgeschlagenen Orte: Hellerbergsborn, Ingelheim, Buchborn, Schwarzbach, Hohe Lor seien nicht geeignet zur Verlegung und bedeuteten *„Schmälerung, Abbruch und Verwüstung unserer wenigen Wildfuhr"*. So mußten die Hütten bis zu einem neuen Vergleich an ihren Orten belassen werden.

Braunschweigs Interesse an den Glashütten war rein finanzieller Art. *„Weil diese Glashütten umb etwas großen und hohen Zins angenehm wären"*, wehrt es sich, solange es geht, dagegen, Hütten eingehen zu lassen und dringt immer wieder auf Erhöhung des Zinses. Als Hessen 1565 glaubt, zur Schonung des Waldes 8 Glashütten niederlegen zu müssen, gelingt es Braunschweig, die Zahl der abzuschaffenden Hütten auf zwei zu beschränken und obendrein den Zins der übrigen zu erhöhen. Derselbe Vorgang wiederholt sich 1576, als Hessen die Abschaffung von 4 Hütten befür-

wortet, von denen Braunschweig aber nur eine Hütte aufgeben will, mit dem Resultat, daß man sich auf zwei Hütten einigt und den Zins für die anderen wieder steigert, zwar nicht nach dem Vorschlag Braunschweigs von 100 auf 150 Tlr., wohl aber auf 120 Tlr.

Einen erbitterten Kampf führt Braunschweig um seinen Anteil an den Bußen im Gemenge, d. h. an den vom Bund erhobenen Strafgeldern, die ihm Hessen vorenthält. Als der Mündener Amtmann den Bundesmeistern die Zinse schickt, die ihnen jährlich *„von meinem gn. Fürsten und Herrn zukommen“* [98]), meldet und droht er, daß er nächstes Jahr den Zins solange in Arrest halten wolle, bis diese ihm die Hälfte der verwirkten Bußen zugestellt haben. Diese Drohung hatte sich aber nicht als wirksam erwiesen, schon allein deshalb, weil Braunschweig über Erhebung des Zinses für Hütten des Gemenges nicht die alleinige Verfügung besaß. Noch im Jahre 1570 dringt es unermüdlich auf seinen Anteil an den Bußen, bringt sogar, um den Nutzen aus den Glashütten für die beiden Herren noch mehr zu steigern, in Vorschlag, nicht nur für Übertretungen des Bundesbriefes Strafen zu erheben, sondern auch für *„Zank, Hader und Schlagent“*, das auf den Glashütten oft vorkommen soll [99]). Alle Proteste Braunschweigs wegen seines Anteils an den Bußen bleiben von Hessen unberücksichtigt, unter irrtümlicher, weil nur auf das rein-hessische Gebiet sich beziehender Berufung auf den Bundesbrief, wonach die Hälfte der Bußen dem Landgrafen, ein Viertel den Bundesmeistern und ein Viertel dem Oberförster zukäme. — Das Ergebnis aller dieser Streitigkeiten um das Gemenge war demnach, daß Hessen, das bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts noch alleiniger Herr der Glashütten war, gegen Ende des Jahrhunderts wenigstens einen Teil seiner Herrschaftsrechte an Braunschweig zurückgeben mußte. Dem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Ländern — von hessischer Seite wurde das ständige *„Einmischen“* Braunschweigs als unleidlich empfunden [100]) — wurde erst durch die Teilungen des Gemenges ein Ende bereitet.

Während Braunschweig im Gemenge das Recht des Mitbesitzers geltend zu machen suchte, war es bemüht, über die auf seinem Grund und Boden liegenden Glashütten die alleinigen Herrschaftsrechte wieder zurückzugewinnen, d. h. seine Glashütten aus dem Verbande des hessischen Gläsnerbundes herauszulösen. Die Absicht tritt im Jahre 1564 zum erstenmal offen zutage anläßlich eines Vorfalls in einer braunschweigischen Hütte. Die beiden Gläsner Lorenz und Michel Wentzel, die eine Hütte in der Nieme betrieben, hatten im Sommer 1564 größeres Scheibenglas, als die Maße des Bundesbriefes besagten, gemacht und werden daher von dem hessischen Oberförster Breull als Richter des Bundes nach Lichtenau zum Verhör zitiert. Der Amtmann zu Münden, der sich nun in die Angelegen-

heit mischt, ficht zunächst dessen Recht, braunschweigische Untertanen vor sein Gericht zu zitieren, nicht an, bittet nur im Namen seiner Untertanen um einen Aufschub bis nach Martini, wann mit der Arbeit aufgehört sei, und fügt in Bezug auf das Vergehen der beiden Gläsner beschwichtigend hinzu, daß sie das Glas nur ein klein wenig zu groß gemacht hätten, was er nicht als Sünde erachte. Ob Breull in den Aufschub willigte, geht nicht hervor, doch wird noch in demselben Jahr den beiden Gläsnern im Beisein der Bundesmeister, des Rentmeisters und des Oberförsters die gesetzmäßige Buße von je 40 fl. auferlegt, die aber dann auf 30 fl. erniedrigt wird, und die bis zu einem festgesetzten Termin zu bezahlen ist, worin die beiden Gläsner auch einwilligten. Als sie diesen Termin nicht einhalten, und ihr Ungehorsam klar zutage tritt dadurch, daß sie den Bundesmeistern die Visitation ihrer Hütte verweigern, bestraft sie der Bund ordnungsgemäß mit Verweigerung von Asche, Ton und Knechten. Die Gläsner waren bei ihrem Vorgehen durchaus von der braunschweigischen Regierung unterstützt und instruiert worden. Den hessischen Behörden gegenüber vertritt diese nun klar und scharf ihre Grundsätze: Sie protestiert gegen eine Berufung ihrer Untertanen vor ein hessisches Gericht und fordert Vertretung beider Regierungen bei den Visitationen. Im übrigen könne sie selbst darauf achten, daß ihre Gläsner unstrafbar und Kaufmannsgut machen, der Zunftbrief könne wegen seiner Einseitigkeit nicht maßgebend für sie sein, der Herzog von Braunschweig hätte Fug und Recht, eine besondere Ordnung aufzurichten. Doch war ein solches Vorgehen noch nicht angebracht; kennzeichnend für die Unwirksamkeit ihres Protestes ist die Bitte, in die dieser Beschwerde- und Drohbrief ausklingt, nämlich das Verbot der Hütten aufzuheben und ihnen nach wie vor Ton, Asche und Knechte zu bewilligen.

Mußte die braunschweigische Regierung die Abhängigkeit von Hessen wenigstens praktisch anerkennen, so kämpfte sie dafür umso leidenschaftlicher um die Rechte, die sie nach dem Bundesbrief beanspruchen konnte, nämlich wieder um den Anteil an den Bußen, den Hessen ihr entgegen der Bestimmung des Bundesbriefes, der der fremden Obrigkeit für die auf ihrem Gebiet liegenden Glashütten die Hälfte der Bußen zuerkannte, vorenthielt. Die Zusammenkunft der beiderseitigen Abgesandten zu Witzenhausen im Mai 1565 bringt über die Verteilung der Bußgelder noch keine Einigung. Denn auf dem Gerichtstag zu Almerode 1565 war die Buße, die von den beiden schuldigen Gläsnern von neuem angefordert und auch schließlich bezahlt worden war, bis zum endgültigen Austrag der Streitigkeiten bei den Bundesmeistern zur Hälfte und beim Oberförster zur anderen Hälfte hinterlegt worden. An das Versprechen, das die Hessischen nach Aussagen der Braunschweigischen zu Witzenhausen gegeben haben sollen,

nämlich die Erhebung der Buße bis zur Regelung ganz einzustellen, weiß sich der Oberförster nicht mehr zu erinnern, der vielmehr die Notwendigkeit der Einforderung der Buße mit einer sonst eintretenden Anarchie geltend macht: *Dieweil dan in diesem 65. Jahr uf dem Gläsnergericht zu Almerode der Buß halben viel Unzüchtigkeit vorgefallen von den andern Gläsenern, die ihre Buß erledigt und doch nicht so hart verwirkt und verbrochen haben, als die beiden Gläsener, so unter Herzog Erich Hütten halten, so wollten sie, die Gläsener, ihre erlegte Buße auch wieder haben.* Die Kernfrage aber, wem die Buße gebühre, bleibt vorläufig noch ungelöst und soll nach dem letzten erhaltenen Schreiben v. 7. Dez. 1565 auf dem Hofgericht zu Marburg entschieden werden. Doch besteht kein Zweifel, daß sie dem Bundesbrief gemäß beantwortet worden ist. Charakteristisch dafür, wie sich die Hessischen allmählich zur Nachgibigkeit entschließen, ist die Stelle aus dem Brief des Oberförsters Breull an den Kanzler Reinhard Scheffer: Das Bedenken der Zunftmeister sei, daß die eine Hälfte dem Herzog Erich gebühre, *„denn es sollt unserm gn. F. viel mehr zuträglicher dan abbrüchig sein, so könnt man die Überfahrer desto eher zwingen.“*

Der Vorfall von 1564/65 zeigt deutlich den Wunsch der Braunschweigischen, sich dem hessischen Gläsnerbund zu entziehen. Jedoch nachdem sie sich zu dem drohenden Ausspruch, sie hätten das Recht, in ihrem Lande eine eigene Zunftordnung aufzurichten, verstiegen hatten, beschränken sie sich lediglich darauf, den halben Bußanteil durchzusetzen, d. h. die hessische Ordnung in ihrem Wortlaut auszunutzen. Von einer Erschütterung des Bundes (soweit es sich um Braunschweig handelt) kann jetzt noch nicht die Rede sein. In den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts ist dann die Entdeckung erreichbarer anderweitiger Tonlager anzusetzen, die es Braunschweig ermöglichte, sich von Hessen selbständig zu machen. Jedoch hat sich diese Ablösung vom Bund nur ganz langsam vollzogen, die Nähe der Almeroder Tonlager war noch lange imstande, einen Zwang auszuüben.

Ein interessanter Streitfall aus dem Jahre 1583/84, dessen Endresultat zwar nicht bekannt ist, zeugt noch von einer ziemlichen Bedeutung des Bundes auch in dieser Zeit. Im Jahre 1583 tritt der Bund mit dem Anspruch auf, daß alle Gläsner, auch die unter dem Adel und in Braunschweig gesessen sind, Zulage zu der Glashütte im Habichtswald tun sollten. Diese Hütte, in der bei Kohlenfeuerung Glas gemacht wurde, hatte Landgraf Wilhelm errichtet, sie dann aber dem Bunde übergeben. Die Bundesmeister bestimmten, daß zur Verwaltung der Hütte jedes Bundesmitglied gezwungen sein sollte, eine Zeitlang dort Glas zu machen oder regelmäßige Gebühren zu entrichten. Zwei Hüttenmeistern in der Nieme, die sich als braunschweigische Untertanen über diese Forderung beschweren, wird aber be-

deutet, daß sie ebenso wie die unter dem Adel nicht exempt wären. Noch einmal wird der Streitfall durch den Bundesmeister Franz Becker gen. Gundelach beigelegt, der für die beiden Gläsner, die sein Sohn und sein Eidam sind, die Gebühren bezahlt. Sein Eidam, Peter Engelhard, hat sie ihm bald zurückerstattet und sie seitdem regelmäßig entrichtet; der andere aber, Engelhard Becker gen. Gundelach, ist in seiner Halsstarrigkeit verblieben und wendet sich an die braunschweigische Regierung, als der Bund seine sämtlichen Macht- und Strafmittel gegen ihn in Aktion treten läßt, wie: Verhinderung der Materien und Commerzien, Aufforderung seines Gesindes und Belegung mit Bußen. Das letzte, was wir erfahren, ist, daß eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räte den Streitfall erledigen soll; doch bleibt das Ergebnis, das die tatsächlichen Machtverhältnisse klar beleuchtet hätte, leider unbekannt. Aber auch so berechtigt uns der ganze Vorfall zu einigen Schlüssen. Der neue, unerhörte Anspruch des Bundes, der nach anfänglichem Protest doch von einem der betreffenden Meister schließlich anerkannt wird, ferner die Tatsache, daß Braunschweig sich zu einem Vergleich verstehen will, beweisen, daß die Autorität des Bundes, wenn auch angegriffen, doch durchaus noch besteht und daß die von ihm verordneten Strafen für die ausländischen Gläsner noch unangenehme Wirklichkeit bedeuten.

Gegen Ende des Jahrhunderts setzt der Verfall der Autorität des Bundes rasch und sichtbar ein. Zu Streitigkeiten, die sich an einen bestimmten Fall der Gehorsamsverweigerung anknüpften, kommt es überhaupt nicht mehr. Im Jahre 1606 macht die hessische Regierung den Amtmann zu Münden ganz allgemein auf die Einhaltung der Gläsnerordnung aufmerksam, die *steif und fest gehalten* werden soll, da sonst kein Ton und Asche aus dem Fürstentum Hessen herausgegeben wird — eine Drohung, die ihre Schärfe ganz verloren hat. Die zahlreichen Übertretungen gegen die Bundesstatuten, die sich die Braunschweigischen zuschulden kommen lassen, wie, daß sie zwei Strecköfen in der Hütte halten, mehr Glas, als Vorschrift ist, machen, die festgesetzte Arbeitszeit überschreiten (vor Ostern mit Glasmachen anfangen und Montags arbeiten), den Gesellen höhere Löhne geben, zeigen, daß die braunschweigischen Hütten sich schon fast ganz verselbständigt hatten; sie sind aber auch ein Beweis dafür, daß die hessische Ordnung den fortgeschrittenen Verhältnissen der Zeit nicht mehr genügte, daß sie für die größere Betriebsamkeit einer neuen Generation bereits eine Fessel bedeutete; ihre veralteten, zurückgebliebenen Bestimmungen trugen daher nicht wenig zu einem beschleunigten Zerfall des Bundes bei.

Trotzdem haben wir es längst nicht mehr mit der Ordnung von 1559 zu tun. Seitdem sind zwei Neu-Redaktionen, die von 1578 und von 1593[101]) erschienen.

f) Die letzten Zunftbriefe[102]).

Der Zunftbrief von 1578.

Er ist eine Fortbildung der Ordnung von 1559, durch Zusätze, die vor allem der größeren Produktionsfähigkeit der Hütten Rechnung tragen, bereichert. Das Produktionsquantum, das nachweislich seit dem Jahre 1406 unverändert dasselbe geblieben war, wird nun zum erstenmal gesteigert, so daß einem Meister nun erlaubt ist, täglich ein Viertel (= 25 Stück) Biergläser mehr zu verfertigen und statt 36 Schaub Fensterglas 42 herzustellen. — In Bezug auf den allgemeinen Gläsnerbund bleiben alle Institutionen, wie Gläsnergericht, Schöffen und Bußen für alle in Kraft, wie wir ja auch aus anderen Zeugnissen wissen. Den hessischen Meistern, die außerhalb Hessens Hütten errichten, wird strenge Einhaltung des Bundesbriefes befohlen. Den hessischen Gläsnerknechten wird nur für den Fall, daß sie im Inland keine Arbeit finden können, gestattet, sich bei ausländischen Meistern zu verdingen. Zur *Erzeigung ihres Gehorsams* sollen sie nach wie vor verpflichtet sein, jährlich am Pfingstmontag vor dem Gläsnergericht zu erscheinen. — Diese Zusätze bringen die Schwächung des Bundesgedankens, die dieser in dem letzten Jahrzehnt durch die dauernden Konflikte mit Braunschweig erlitten hatte, zum Ausdruck. Es muß jetzt zwischen ausländischen Meistern und hessischen, die im Ausland Hütten errichten, unterschieden werden, was früher dasselbe bedeutete; nur über die letzteren erstrecken sich jetzt die Ansprüche des Bundes. In der Bestimmung, die das Abwandern der Gesellen nur dann gestattet, wenn der Bedarf im Inland gedeckt ist, macht sich eine Gegensatzstellung zwischen Hessen und den übrigen Ländern, gleichsam eine territoriale Gesinnung, die vorher nicht bestanden hatte, bemerkbar.

Der Zunftbrief von 1593.

In ihm wird noch deutlicher, daß die Glasbrennerei außerhalb Hessens den Zusammenhang mit der hessischen Gläsnerzunft verloren hat. Der große Bund ist tatsächlich bereits zu einer Hessen-Casselschen Gläsnerinnung zusammengeschrumpft. Die Institutionen des Bundes mit Gläsnergericht und Bundesmeistern bleiben indessen noch bestehen, wie ja auch Hessen seine Ansprüche auf nicht-hessische Gläsner erst allmählich fallen läßt (nach den Akten zuletzt 1606). Eine wirtschaftliche Erleichterung für die Gläsner bedeutete die Erweiterung des Tagewerkes von 42 auf 48 Schaub Fensterglas, wie es in den Gewerkschaftsglashütten des Harzes schon längst üblich war. Daß aber auch dieses Quantum schon bald als zu gering angesehen wurde, lehrt die Beschwerdeschrift der hessischen Regierung gegen

die braunschweigischen Gläsner vom Jahre 1606 (siehe S. 39). Sie ist ein Beweis einmal für die zunehmende Betriebsamkeit der Gläsner, die sich allerdings infolge der Zunfteinschränkungen nur langsam entfalten konnte, ferner für die höheren Ansprüche eines größeren Volksteiles auf Behaglichkeit und Wohlleben, die in einem größeren Konsum von gläsernen Trinkgefäßen (gegenüber Holz- und Tongeschirr) und von Fensterscheiben ihren Ausdruck findet.

Der Zunftbrief von 1629.

Der letzte Zunftbrief, der von Landgraf Wilhelm V. zwei Jahre nach seinem Regierungsantritt erlassen wird, ist gerichtet an *unsere lieben, getreuen sämtlichen Gläsner und Hüttenmeister im Reinhardswald, Wendebach, Niste, Querenberg, im Buttlarschen, Rückradischen Gehölze.* Damit ist das Ende des allgemeinen Gläsnerbundes offen zugestanden. Eine niederhessische Innung, die aus nicht mehr als 6 Hütten besteht, ist der Rest einer gewaltigen Vereinigung, die vom Spessart bis zum Harz reichte. Jetzt sind auch die Einrichtungen, die die Verwaltung eines so weit verzweigten Verbandes nötig machte, verschwunden, und weder vom Gläsnergericht, noch von Oberförster und Bundesmeistern ist mehr die Rede. Zum erstenmal werden in diesem Brief auch die Lohnsätze für die Glasarbeiter schriftlich fixiert, die zwar vorher auch nicht von der Willkür jedes einzelnen Meisters abhingen, aber nur auf gemeinsamer mündlicher Vereinbarung beruhten (vgl. oben: Beschwerde gegen die braunschweigischen Gläsner wegen Zahlung zu hoher Löhne, 1606). Während einer Kampagne (d. i. Dauerbrand, von Ostern bis Martini) erhält ein Wirker 60 Tlr., ein Strecker 50 Tlr., Blaser und Schürer je 50 Tlr., Fässer[103]) und Kesseljunge je $7^1/_2$ Tlr.

Erinnerungen an den allgemeinen Gläsnerbund, wie auch ein zunftmäßiger Zusammenhang zwischen den niederhessischen Glashütten blieben noch während des ganzen 17. Jahrhunderts erhalten. Bei Winkelmann (Gründliche Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld, 1697) heißt es S. 39, nachdem er die Schmelztiegel und Glashäfen zu Almerode gelobt hat, *dannenhero der Glassner Bund oder Glässner Gericht, so jährlich auf Pfingstmontag gehalten ist.*

Lebenslauf.

Ich, Margarete Kippenberger, geb. Killing, wurde am 7. August 1896 in Remscheid als die Tochter des Kaufmanns Carl Killing und seiner Ehefrau Mathilde geb. Angermund geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin evangelischen Bekenntnisses. Ostern 1912 absolvierte ich das 10klassige Lyzeum in Remscheid und trat Ostern 1914 in das Lehrerinnenseminar zu Rotenburg an der Fulda ein, das ich im Jahre 1916 nach Ablegung der Prüfung verließ. Von Ostern 1916 bis zum Juni 1918 leitete ich die einklassige Dorfschule in Friedrichsdorf bei Hofgeismar. Ostern 1919 trat ich nach einhalbjähriger privater Vorbereitung in die Oberprima der Studienanstalt (realgymnasialer Richtung) zu Düsseldorf ein und bestand im darauffolgenden Jahr die Maturitätsprüfung.

Von Ostern 1920 an konnte ich mich ununterbrochen dem Hochschulstudium widmen. Ich studierte in der Hauptsache: Geschichte, Kunstgeschichte und Englisch, und zwar nacheinander an folgenden Universitäten: Jena, Innsbruck, München, Bonn und zuletzt in Marburg. Meine Lehrer waren die Professoren: Buchner, Cartellieri, Deutschbein, Dibelius, Häpke, Hamann, v. Heckel, Joachimsen, Jordan, Kern, Schick, Steinacker, Stengel, Wölfflin und Worringer. Die Anregung zu dieser Dissertation erhielt ich von Professor Häpke.

Das Rigorosum bestand ich am 9. Februar 1927. Am 19. Oktober 1927 heiratete ich und wohne in Marburg.

INHALT

Seite

Teil A: Das hessische Glasmachergewerbe im 16. und 17. Jahrhundert

Einführung 1
1. Die Glasbereitung im Mittelalter 1
2. Die ältest-erwähnten Waldglashütten in Deutschland, insbesondere in Hessen 2
I. Allgemeines über die Glashütten 4
1. Die Grundstoffe des Glases 4
2. Der Hüttenbetrieb 6
a) Quellen 6
b) Lage und Beschreibung der Hütten 7
c) Arbeiten in der Hütte 8
d) Bezeichnungen für Glasmacher 11
3. Hütte und Grundherr 12
4. Landgraf und Adel 12
II. Die Organisation der Glasmacher 13
1. Vorbedingungen für den Vorrang der hessischen Glashütten 13
2. Der Spessart-Bund 14
3. Der hessische Gläsnerbund 16
a) Ausdehnung 16
b) Der Bundesbrief von 1537 18
c) Der Bundesbrief von 1559 25
d) Vergleich mit anderen Zünften und Handwerksbünden 27
e) Zerfall des hessischen Gläsnerbundes 29
Die Machtmittel des Bundes 30
Entdeckung auswärtiger Tonlager 33
Streitigkeiten mit Braunschweig-Calenberg 33
f) Die letzten Zunftbriefe 40
Der Zunftbrief von 1578 40
Der Zunftbrief von 1593 40
Der Zunftbrief von 1629 41
III. Glashütten nnd Glasproduktion in Hessen 41
1. Die Zahl der Glashütten im 16. Jahrhundert 41
2. Holzfrage und Waldverwüstung 43
3. Abgaben der Glashütten 45
4. Besitzverhältnisse auf den Hütten 46

Seite

5. Die Orte der Glashütten 48
6. Die Glashütten des Kaufungerwaldes seit Anfang des 16. Jahrhunderts . . 53
7. Die Glashütten des Reinhardswaldes 55
8. Glashütten und Braunkohlenfeuerung (1579 - 85) 66
9. Die Kasseler Christallinglashütte (1583/84) 70

IV. Absatz und Handel 78
1. Art des Absatzes 78
2. Die Abnehmer 79
3. Günstige Bedingungen für den Handel 82
4. Der Handel nach den Niederlanden 85
5. Der Handel nach dem Niederrhein 86
6. Der Handel nach dem Norden und Osten 86

V. Der Wandertrieb der hessischen Glasmacher 87
1. Hüttengründungen im Norden 87
a) Schleswig 88
b) Dänemark 89
c) Schweden 91
2. Die Familiennamen der Glasmacher 92
3. Auswanderungen hessischer Glasmacher nach:
a) Mecklenburg 93
b) den Niederlanden 94
c) Brandenburg 95
d) anderen Teilen Deutschlands 96

Zusammenfassung 98

Teil B: Die Hessischen Gläser des 16. und 17. Jahrhunderts

Einleitung 103

I. Das Wesen der Gläserformen der deutschen Renaissance 105
1. Zylindrische Gläser 106
2. Der Krautstrunk 109
3. Der Spechter 110
4. Der Römer 111
5. Humoristische Gläser 113

II. Die hessischen Gläserformen 116
Versuch einer Charakterisierung:
1. auf Grund urkundlicher Nachrichten 116
2. auf Grund der vorhandenen hessischen Gläser 118

III. Die hessischen Emailgläser 121
1. Feststellung hessischer Emailgläser und Einordnung in Gruppen 122
a) Der Kreis um den Meister A. G. (Adam Götze) 123
b) Der Kreis um den Meister des Huttenglases 128
c) Gruppe von 4 Wappengläsern und 2 Reichsadlergläsern 130

Seite

d) Die hessischen Reichsadlergläser der Löwenburg 131
e) Der Kreis um den Meister des Spangenberg-Glases 133
f) Die frühen Gläser 135
g) Die Entwicklung der Gläserbemalung in Hessen 138
2. Das Wesen der hessischen Gläsermalereien 140
a) Die Themen 140
b) Stil und Wesen der Malereien: 142
szenisch 145
realistisch 145
ausdrucksvoll 145
repräsentativ 147
humoristisch-gemütvoll 147
dekorative Füllung der Fläche 148
Sprüche und Inschriften 149
Farbengebung 150

Schluß: Vergleich der Gläsermalereien mit anderen Handwerkskünsten 153

Anhang: Die venezianischen Gläser der Kasseler Christallinglashütte von 1583 155

Anmerkungen 157

Urkundliche Beilagen: 175

Nr. 1: Die Spessart-Ordnung von 1406 175
Nr. 2: Der hessische Bundesbrief von 1537 176
Nr. 3: Schreiben Landgraf Philipps an den Gläsnerbund von 1553 179
Nr. 4: Der hessische Bundesbrief von 1559 180
Nr. 5: Privileg für Franz Becker von 1594 183
Nr. 6: Kontrakt zwischen Peter Hüttel und Franz Becker von 1595 184

Literaturverzeichnis 186

Verzeichnis der hessischen figürlichen Gläser 190

Verzeichnis der Tafeln und Abbildungen im Text 192

Tafeln 1—41 195